
Stadt Berching

Änderung Flächennutzungsplan Zeltwiese Breitenfurt / Wegscheid

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom

24. Juli 2018

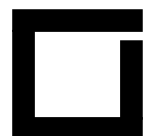


Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Bearbeitung:

Max Wehner, Landschaftsarchitekt BDLA

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	1
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL UND PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	3
5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE STADT BERCHING UND DEN LANDKREIS	4
6. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
7. ERSCHLIEßUNG	4
8. IMMISSIONSSCHUTZ	5
9. WASSERWIRTSCHAFT	5
10. GRÜNFLÄCHEN UND NATURSCHUTZ	6
10.1 Grünflächen	6
10.2 Naturschutz und Artenschutz	7
10.3 Eingriffsermittlung	7

B	UMWELTBERICHT	10
1.	EINLEITUNG	10
1.1	Anlass und Aufgabe	10
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	10
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	10
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	10
2.1	Untersuchungsraum	10
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	10
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	11
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	11
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
4.1	Mensch	12
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	13
4.3	Boden	15
4.4	Wasser	15
4.5	Klima/Luft	16
4.6	Landschaft	17
4.7	Kultur- und Sachgüter	17
4.8	Wechselwirkungen	17
4.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	17
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	18
6.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
7.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
8.	MONITORING	18
9.	ZUSAMMENFASSUNG	19

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Stadt Berching beabsichtigt die Errichtung einer Zeltwiese für Jugendgruppen und Familien. Anlass sind Nachfragen im Stadtbauamt nach kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeiten bzw. Freizeitflächen mit Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe zur Stadt Berching.

Mit dem Vorhaben Zeltwiese wird ein Baustein für den Naturpark Altmühltal zur Förderung des Tourismus und des Fremdenverkehrs in der Region geschaffen. Das Vorhaben ist als LEADER – Projekt beantragt.

Die Stadt Berching hat deshalb beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans als planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Zeltwiese einzuleiten.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt südlich des Gewerbegebiets Breitenfurt / Wegscheid westlich der B 299 in der Talaue der Sulz. Es hat eine Fläche von ca. 2,0 ha.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich die Grundstücke Fl.-Nrn. 809 (TF), 808 (Flurweg), 807, 806 (Graben), 805 (TF)

Naturräumliche Gegebenheiten

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt in der flachen Talaue der Sulz, welche durch die Anlage des MD – Kanales stark verändert wurde. Die Talaue ist durchsetzt mit Gräben, die mit Schilf- und Hochstauden bestanden sind. Der Talraum wird landwirtschaftlich überwiegend durch Grünland genutzt. Zwischen der geplanten Zeltwiese und dem naturnahen Verlauf der Sulz liegt ein Landeplatz für Sportflugzeuge.

Durch eine üppige Begrünung getrennt (Biotopnr.: 6834-0189-006) schließt sich östlich des Änderungsbereichs die B 299 an, nördlich grenzt das Gewerbegebiet von Wegscheid an. Zwischen den Gewerbeflächen und der geplanten Zeltwiese liegt eine ehemals genutzte Lagerfläche für Humus bzw. für sonstige Ablagerungen, die verbracht ist. Die für die Zeltwiese vorgesehene Freifläche ist im Westen und Süden mit Gräben umgrenzt, die als Biotop (6834-1031-001) kartiert sind. Weiter südlich grenzt eine extensiv genutzte Wiese mit Auengehölze (ebenfalls biotopkartiert: 6834-1031-001) an. Der dem Vorhaben nächst gelegene Siedlungsbereich von Rappersdorf liegt etwa 300m südöstlich und ist von der geplanten Zeltwiese durch die B 299 getrennt.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf den Umweltbericht als Teil der Begründung verwiesen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 04.05.2017 sowie die Baunutzungsverord-

Stadt Berching, Landkreis Neumarkt Änderung Flächennutzungsplan Zeltwiese Breitenfurt / Wegscheid

nung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a Abs. 2) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Regionalplan

Die Stadt Berching ist im Regionalplan der Region Regensburg (11) als Grundzentrum gekennzeichnet und liegt südlich des Oberzentrums Neumarkt i.d.Opf. Für den ländlichen Raum hat der Regionalplan unter Punkt 4.1 folgendes Ziel formuliert:

„In den Nahbereichen Beratzhausen, Berching, Kallmünz und Wörth a.d. Donau/Wiesent (nördlich der Donau) kommt dem weiteren natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus besondere Bedeutung zu.“

Das Vorhaben kann deshalb das Ziel des Regionalplans wirksam unterstützen. Durch die Geh- und Radwege-Verbindungen (Fünf-Flüsse-Radweg, König-Ludwig-Radweg) sowie die Verbindung im Talraum entlang des Main-Donaukanals nach Berching mit dem Freibad und den Versorgungseinrichtungen ist die geplante Zeltwiese günstig an die überregionalen und regionalen Freizeitachsen angebunden.

Der Geltungsbereich liegt lt. Regionalplan im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der über die Schutzzone des Naturparks „Altmühltal“ hinausreicht. Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu (vgl. Regionalplan Karte Landschaft und Erholung). Ferner ist der Talraum der Sulz als regionaler Grünzug gekennzeichnet (vgl. Regionalplan Karte Siedlung und Versorgung). Deshalb werden wertvolle Landschaftselemente berücksichtigt und zahlreiche Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens getroffen (siehe folgendes Kapitel)

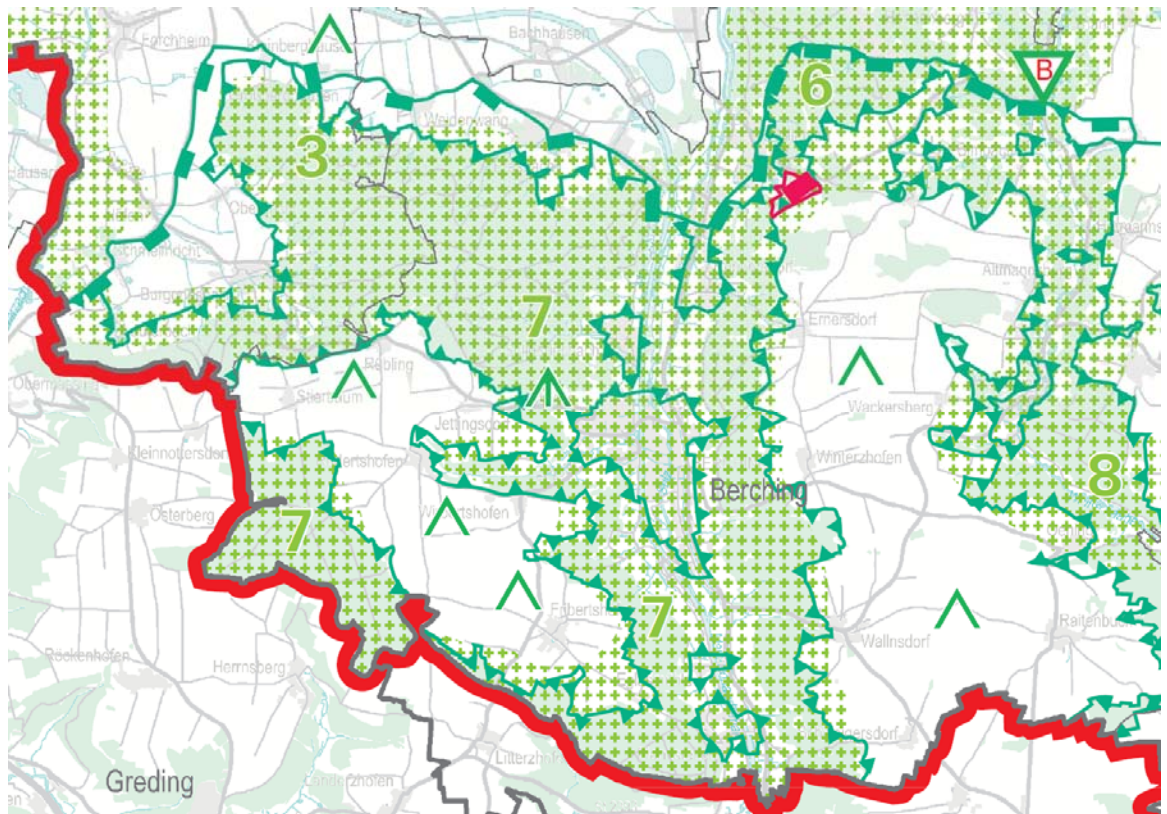


Abb. Auszug aus Regionalplan Region 11 Karte Landschaft und Erholung

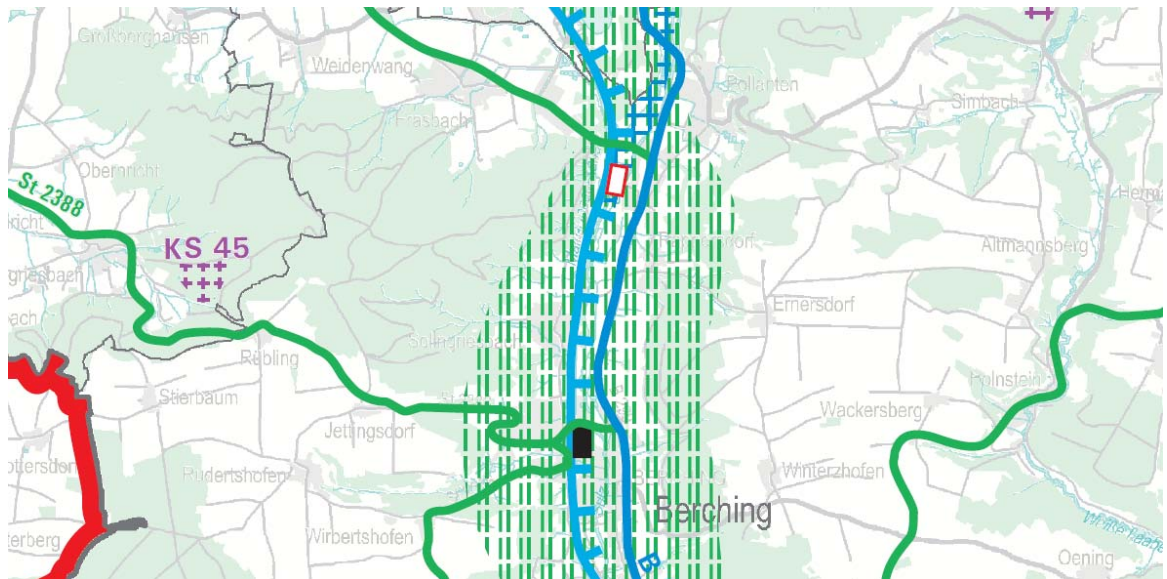


Abb. Auszug aus Regionalplan Region 11 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist der Geltungsbereich als intensives Grünland und als Ruderalflur (=ehemalige Lagerfläche) dargestellt.

Naturpark Altmühltal

Die geplante Zeltwiese liegt in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Landschaftsschutzgebiet). Nach Anlage 2 der Verordnung ist hier darauf zu achten, dass die bisherige Bodengestalt der Taleinhänge und das natürlich Kleinrelief der Talsohlen durch Aufschüttungen und Abgrabungen oder in sonstiger Weise nicht wesentlich verändert werden darf. Sowohl für die Bauleitplanung als auch die weiterführende Planung gilt, dass der Charakter des Gebietes erhalten bleibt und die baulichen Anlagen nicht so viel Gewicht besitzen werden, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsteht oder die Bebauung die Landschaft prägen wird.

4. Begründung der Standortwahl und Prüfung von Alternativen

Mit der Zeltwiese wird eine Freizeitfläche geschaffen, die sowohl den örtlichen, als auch den überörtlichen Bedarf deckt. Aufgrund der Lage im Naturpark und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird bei der Ausgestaltung der Zeltwiese besondere Sorgfalt zur Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaft verwendet, durch:

- Eingrünung der Zeltwiese mit naturnahen Auelementen durch Grabenaufweitung und Förderung von Schilf- und Hochstaudenvegetation sowie durch Pflanzung eines Auengehölzes;
- Verwendung der vorhandenen Erschließung als Zufahrt zur Zeltwiese und Belassen des extensiven Wegebelaags;
- Schaffung von Stellflächen mit wasserdurchlässigem Belag (Schotterrassen);
- Anlage von baulichen Einrichtungen (Waschhaus mit Toiletten, Unterstände, Grillmöglichkeiten) entlang der B 299 (=Grenze der Naturparkschutzzone).

Mit der Planung der Zeltwiese sind keine infrastruktur- und kostenintensiven baulichen Freizeiteinrichtungen vorgesehen, sondern eine bestandsorientierte extensive Nutzung mit geringer Infrastruktur (Wasch- Toilettenhaus, Unterstände, Grillmöglichkeit, Feuerstelle und Stellflächen) in einem durch die B 299 und dem Gewerbegebiet bereits vorbelastetem Raum, so dass Wertverluste für den Naturpark nicht gegeben sind.

Durch die Lage im Talraum der Sulz ist die Zeltwiese besonders günstig an überregionale Radwege angebunden. Ferner weist die Zeltwiese eine geringe Distanz zum Stadtkern von Berching mit Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs sowie zum Schwimmbad auf (ca. 3,5km). Durch die Lage im Anschluss an das Gewerbegebiet ist die Zeltwiese an Siedlungsflächen angebunden, mit Vorteilen bei der Anbindung an Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Alternativen außerhalb des Talraums der Sulz weisen eine deutlich schlechtere Anbindung an bestehende Geh-/ und Radwege auf. Ferner liegen die Infrastruktureinrichtungen der Stadt Berching, vornehmlich das Schwimmbad, ungünstiger entfernt.

5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadt Berching und den Landkreis

Mit Realisierung des Vorhabens wird der Zielformulierung des Regionalplans eines „*natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus*“ entsprochen. Die Stadt Berching schafft eine Freizeitfläche mit Übernachtungsmöglichkeit für örtliche Jugendgruppen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens sind im Umweltbericht beschrieben.

6. Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich liegt keine „Baufläche“ im klassischen Sinn, vielmehr entspricht die beabsichtigte Zeltwiese im Charakter und in der Nutzung einer Grünfläche. Demgemäß wird die Fläche als Grünfläche gem. BauGB §5 Abs. 2 Nr.5 mit Zweckbestimmung „Zeltwiese“ ausgewiesen. Baulichen Anlagen (wie Wasch- und Toilettenhaus, Unterstände, Grilleinrichtung) sind nur zulässig, wenn sie dem Zweck der Zeltwiese unmittelbar dienen und im Hinblick auf die Naturparkverordnung den Charakter des Gebiets nicht prägen (siehe Punkt 3). Diese müssen über einen Bauantrag im Einzelfall genehmigt werden und von der Landschaftsschutzgebietsverordnung befreit werden.

Als Parkplatz ist nördlich entlang des Flurwegs 808 eine Parkmöglichkeit vorgesehen und dementsprechend als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

7. Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der B 299 zum Gewerbegebiet und von dort über den wasergebundenen Weg entlang der 299 am Dammfluss. Ein Ausbau des Erschließungsweges ist nicht vorgesehen.

Lediglich die Herstellung von Parkmöglichkeiten ist erforderlich. Diese werden als Schotterterrassen angelegt, um dem überwiegend grünen Charakter der Talaue zu entsprechen und unnötige Staubentwicklungen zu verhindern, es sind ca. 12 -15 Stellplätze vorgesehen.

Der Anschluss an die Kanalisation zur Abführung von Schmutzwasser soll an die bestehende kommunale Schmutzwasserleitung erfolgen.
Unverschmutztes Oberflächenwasser wird vor Ort durch entsprechende Beläge versickert bzw. durch Gräben abgeführt (unter Beachtung der TREN OG und TRENGW).

Für Strom- und Wasserversorgung werden Anschlüsse im Bereich des geplanten Wasch- und Toilettenhauses geschaffen.

8. Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Schallimmissionen, ausgehend von dem nördlich gelegenen Gewerbegebiet in Wegscheid sowie der östlich vorbeiführenden Bundesstraße B 299.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden die vom Plangebiet ausgehenden zu erwartenden Geräusche in einem Schallgutachten untersucht und gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (FRL-LAI) beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Nutzung der Zeltwiese die Anforderungen der FRL-LAI deutlich unterschreiten.

Weiter wurden die auf die geplante Zeltwiese einwirkenden Gewerbe- und Verkehrsgereusche untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinsichtlich der Gewerbeereusche im gesamten Plangebiet eingehalten werden.

Mit dem Betrieb der Zeltwiese sind Emissionen in eingeschränktem Ausmaß verbunden, die jedoch nicht über die Emissionen der B 299 hinausgehen.

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgereusche, ausgehend von der vorbeiführenden Bundesstraße B 299, sind Überschreitungen der anzustrebenden Orientierungswerte gem. DIN 18005 zu erwarten.

Aufgrund der Dammlage der B 299 sind Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzbebauung mit Höhe von 3,5m) entlang der Bundesstraße ebenso unrealistisch wie die Alternative Lärmschutzwall mit 6,5m Höhe, die im Widerspruch zur Naturparkverordnung (§ 6 (2) Satz 2 Verbote) des Naturparks Altmühltal steht.

Die Stadt Berching sieht für die Nutzung der Zeltwiese eine vorherige Anmeldung vor, bei der die Nutzer auf den Lärm, der von der B 299 ausgehen kann, hingewiesen werden.

9. Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich tlw. temporär wasserführende Gräben, die nördlich der Grubmühle in die Sulz münden.

Diese Gräben sind bereits tlw. mit Hochstauden und Röhrriht bestanden. Durch Grabenaufweitung und Abflachung der Grabenböschung sollen Feuchtstandorte für die weitere Entwicklung von standorttypischer Feuchtvegetation entwickelt werden.

Die Gräben sind nur zeitweise wasserführend, es handelt sich daher um wasserwirtschaftlich untergeordnetes Vorhaben, für das kein Wasserrechtsverfahren erforderlich wird.

Das oberflächennahe Grundwasser korrespondiert mit den Wasserspiegellagen der Sulz.

Der Geltungsbereich der Zeltwiese liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches

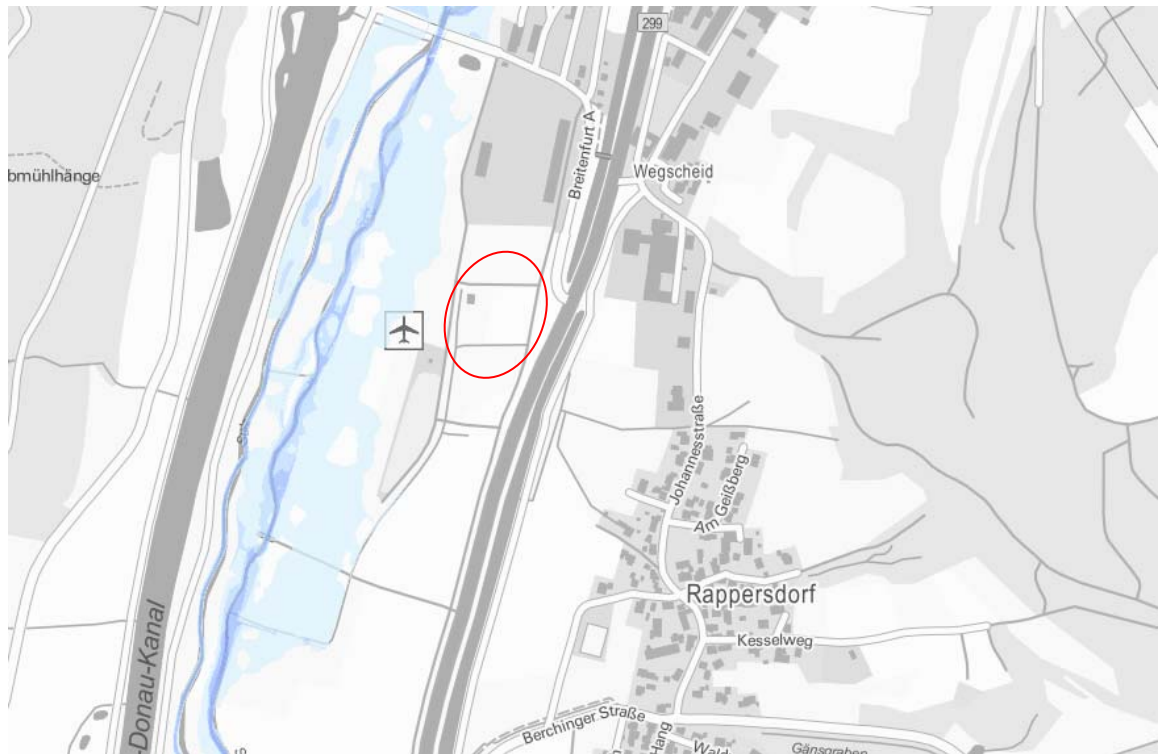


Abb. Überschwemmungsbereich der Sulz und Lage des Vorhabens (Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung)

Die Ableitung des Schmutzwassers wird an die bestehende kommunale Kanalleitung angeschlossen. Die bis zur Abwasserleitung erforderliche Leitung ist neu zu verlegen und kann voraussichtlich am Rand des öffentlichen Feldweges (Flurnummer 808) verlaufen.

Unverschmutztes Oberflächenwasser wird vor Ort versickert (Schotterrasen), und den Gräben (s. o.) zugeleitet (unter Beachtung der TREN OG und TRENGW).

10. Grünflächen und Naturschutz

10.1 Grünflächen

Das Vorhabensgebiet ist, als Grünfläche nach BauGB §5 Abs.2 Nr. 2 gekennzeichnet. Die Grünfläche ist mit der Zweckbindungen Zeltwiese verbunden. Sie soll Jugendgruppen als Übernachtungsmöglichkeit dienen.

Die als Grünland genutzte Fläche auf dem Flurstück 807 wird zukünftig als Zeltwiese genutzt. Die Mahd der Grünlandfläche orientiert sich nach der Nutzung und wird i.d.R in den Ferienzeiten (Pfingsten, Sommerferien) im erforderlichen Umfang durchgeführt. Die Teilfläche 808, die derzeit mit nährstoffreicher Ruderalflur bestanden ist, wird eingeebnet, die Erdauffüllungen beseitigt und für die Nutzung Zeltwiese angesät.

Weitere Einrichtungen (Grillplatz, Feuerstelle, Sitzmöglichkeiten, Unterstände, Wasch- und Toilettenhaus) sind am östlichen Rand des Geltungsbereichs vorgesehen. Es sind nur bauliche Einrichtungen zulässig, welche unmittelbar der Zweckbestimmung Zeltwiese dienen (siehe Kap. 6).

10.2 Naturschutz und Artenschutz

Die für die zukünftige Nutzung als Zeltwiese beabsichtigten Flächen werden derzeit intensiv als Grünland genutzt (Flurstück 807), bzw. tlw. für Ablagerungen (Flurstück 808) verwendet. Die als Grünland genutzte Fläche ist im Westen und Süden durch einen dicht mit Röhricht bestandenen Graben abgegrenzt. nach Norden und Osten grenzt ein geschotterter Flurweg an. Begrenzt werden die Flächen im Osten durch eine Böschung. Da die geplante Zeltwiese in ein bisher störungsarmes Wiesengebiet der Sulz eingreift, wurde für den Bereich eine saP durchgeführt, um weiteren Aufschluss über das vorkommende Artenspektrum zu erhalten.

Zahlreiche feuchtgebietsbesiedelnde Vogelarten nutzen die Sulzaue als Nahrungs- und Rasthabitat. Unter den Brutvögeln befinden sich zwar keine bedrohten Arten, aber Arten, welche im Umfeld nur lokal auftreten. Um Störungen aufgrund eines regelmäßigen Zeltbetriebs zu vermeiden sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, welche eine Betretung des Schilfbestandes an den Gräben verhindert. Hierzu sind ausreichend Pufferstreifen durch Erweiterung der Schilfbestände entlang der Gräben und Belassen eines Wiesenstreifens mit später Mahd erforderlich. Der Wiesenstreifen kann durch Einbringen der Wirtspflanze des großen Wiesenkopfes für den Ameisenbläuling aufgewertet werden.

Die Zauneidechse wurde im Gebiet angrenzend entlang der Wege im Norden und Osten nachgewiesen. Da potentiell Tötungen von Individuen der Zauneidechse bzw. Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, werden vor dem baubedingtem Eingriff geeignete Ersatzhabitats im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang für die Zauneidechse entwickelt (FCS-Maßnahme = Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, vgl. Kapitel „Ausgleichsflächen“ oben).

Für die Durchführung der Artenschutzmaßnahmen sind weitere detaillierte Planungen notwendig, die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen (10.3) umgesetzt werden.

Durch die Extensivierung der Wiesennutzung, Erweiterung Schilf und Entwicklung eines Wiesenstreifens mit später Mahd wird insgesamt der Lebensraum für Insekten verbessert, so dass auch für die Artengruppe der Fledermäuse keine Verschlechterung des Lebensraumes zu erwarten ist. Weiter Maßnahmen sind hinsichtlich der Verwendung der Beleuchtungsmittel (gelblichen Lichtquellen mit geringer Intensität) sowie dem Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung in der Nacht erforderlich.

10.3 Eingriffsermittlung

Vom Vorhaben betroffen sind die Flächen:

- nährstoffreiche Brache auf TF 808 mit Erdablagerungen durch Abräumen der Erdablagerungen und Umwandlung in Grünland und Nutzung Zeltwiese
- Nutzung des artenarmen Grünlands auf dem Flurstück 807 als Zeltwiese
- Östlicher Teilbereiche des Flurstücks 807 für bauliche Einrichtung zum Unterhalt und Nutzung der Zeltwiese (Grillplatz, Feuerstelle, Sitzmöglichkeiten, Unterstände, Wasch- und Toilettenhaus)

Ferner ist temporär und örtlich beschränkt von einer Störung durch die Nutzung als Zeltwiese auszugehen. Aufgrund der Vorbelastungen B 299 und Gewerbegebiet, Flug-sport, ist diese Störung untergeordnet. Von Summationswirkungen ist nicht auszugehen.

Der Eingriff ist daher grundsätzlich ausgleichbar.

Die Wertigkeit der betroffenen Teilflächen für Naturhaushalt und Landschaftsbild wird überschlägig getrennt ermittelt, jede Teilfläche wird einer Kategorie entsprechend dem Leitfaden des Bayer. Umweltministeriums zugeordnet.

Bewertung der Eingriffsfläche

Teilfläche 1

Intensivgrünland (Flurstück 807) (Bereich Zeltwiese) Einstufung lt. Leitfaden StMLU ---

Arten und Lebensräume	Intensiv genutztes Grünland, Jagdraum Fledermäuse, Durchzugs- und Nahrungshabitat für feuchtgebietsbesiedelnde Vogelarten, sowie röhrichtbesiedelnde Arten, wie Rohrammer, Teichrohrsänger und Sumpfrohrsänger, angrenzend Lebensraum Zauneidechse Kategorie II
Boden	Braunerde, intensiv genutzt, Kategorie II unterer Wert
Wasser	Flächen mit hohem Grundwasserstand, naturfernausgebaute Gewässer, Kategorie II: Unterer Wert
Klima und Luft	Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten, Kategorie I
Landschaftsbild	Lage im Schutzgebiet Naturpark Altmühltal angrenzend Vorbelastung durch B 299, aber mit bestehenden Eingrünungsstrukturen Kategorie III unterer Wert
Gesamtbewertung	Kategorie II, Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Teilfläche 2

Brache (TF Flurstück 809) (Anlage Zeltwiese) Einstufung lt. Leitfaden StMLU ---

Arten und Lebensräume	Ruderalflächen > 5 Jahre angrenzend Lebensraum Zauneidechse Kategorie II
Boden	Braunerde, genutzt, Kategorie II unterer Wert
Wasser	Flächen mit hohem Grundwasserstand, naturfernausgebaute Gewässer Kategorie II
Klima und Luft	Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten Kategorie I

Landschaftsbild Benachbarung zum Schutzgebiet Naturpark Altmühltal angrenzend Vorbelastung Gewerbeflächen und Erschließung tlw. mit bestehenden Eingrünungsstrukturen
Kategorie II oberer Wert

Gesamtbewertung **Kategorie II**
Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Aufgrund der geringen Intensität des Eingriffs (weit unterhalb Typ B) wird als Ausgleichsfaktor 0,2 festgesetzt, d.h. für die ca. 2,0 ha sind 4000 m² Ausgleichsfläche erforderlich.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die detaillierte Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe erfolgen im Rahmen der jeweiligen Bauanträge für die Infrastruktureinrichtungen.

Weiterhin werden Vermeidungsmaßnahmen zur Eingriffsminimierung getroffen:

- Minimierung des Erschließungsaufwandes durch Nutzung der bestehenden Zufahrt.
- Versickerung von Oberflächenwasser unter Beachtung der TREN OG und TRENGW.
- Beschränkung der Infrastruktur auf die für den Betrieb der Zeltwiese unmittelbar notwendigen Einrichtungen.
- Anordnung der Infrastruktureinrichtungen an den östlichen Rand des Flurstücks 807 zur B 299, von der eine Vorbelastung ausgeht.
- Ausstattung der Versorgungsgebäude mit einer Müllsammelstelle für Mülltrennung, um Einträge in die Umgebung zu vermeiden.
- Verzicht auf den Einsatz von bläulichen Lichtquellen (Halogenbeleuchtung), Verwendung von gelblichen Lichtquellen mit geringer Intensität. Verzicht auf dauerhafte Beleuchtung in der Nacht.
- Herstellung eines geeigneten Lebensraums für die Zauneidechse im unmittelbaren Umfeld (westexponierte Saum im östlichen Anschluss gegenüber dem Zufahrtsweg). und Umsiedlung bzw. Vergrämung von Individuen der Zauneidechse im geplanten Bebauungsbereich.
- Sicherung der schilfbestandenen Gräben durch abrücken und Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu den Schilfbeständen im West- und Südteil (Puffer von ca. 10m zur Zeltwiese).

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung)

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Stadt Berching plant die Errichtung einer Zeltwiese. Die Erschließung ist bereits vorhanden. Für Besucher sind Stellplätze vorgesehen.

Details siehe Teil A.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativen außerhalb des Talraums der Sulz im Stadtgebiet und damit außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal weisen eine deutlich schlechtere Anbindung an bestehende Geh- /und Radwege auf. Ferner sind die Infrastruktureinrichtungen der Stadt Berching, vornehmlich das Schwimmbad, innerhalb des Sulztales sehr günstig vom geplanten Standort zu erreichen.

Mit anderweitigen Standorten kann daher das Ziel des Vorhabens Freizeitgelände mit Übernachtungsmöglichkeit für Jugendgruppen ortsnahe zur Stadt Berching nicht erreicht werden.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Landschaftsbild und Biotopverbund etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit auf der Grundlage definierter und nachvollziehbarer Kriterien bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden. Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden neben den Vorgaben des BauGB insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch Darstellung von Grünflächen und Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Erholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die woh-nortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 300 m südöstlich des Geltungs-bereiches und ist durch den Fahrbahndamm der B 299 getrennt. Durch die B 299 selbst und durch die Nutzung des Gewerbegebiets besteht eine Vorbelastung.

Funktionen für die Erholung

Der Geltungsbereich hat bisher nur eine allgemeine Bedeutung und Funktion für die Naherholung und Ferienerholung. Der Geltungsbereich hat damit eine geringe Erho-lungsfunktion.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Mit der B 299 und dem Gewerbegebiet besteht eine Vorbelastung. Aufgrund der Art des Vorhabens, der Trennwirkung durch die Dammlage der B 299 (die Zeltwiese liegt etwa 3m tiefer als die Fahrbahn der B 299) gehen vom Vorhaben keine Belastungen auf an-grenzende Wohngebiete aus, die über die bestehenden Belastungen (B 299 und Ge-werbegebiet) hinausreichen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinsichtlich der Gewerbegeräusche werden im Bereich der Zeltwiese eingehalten (siehe Schallschutzgutachten). Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche, ausgehend von der vorbeiführenden Bundesstraße B 299, sind Überschreitungen der anzustrebenden Orientierungswerte gem. DIN 18005 zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erholung

Die Errichtung der Zeltwiese hat nur eine geringe Auswirkung auf die Erholungsfunktion und beschränkt sich auf die unmittelbaren Nutzer.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität**Beschreibung und Bewertung**

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Ersetzbarkeit

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Die Brachfläche ist tlw. durch temporäre Ablagerungen gestört.

Aufgrund der Nutzung sind auf den Flächen, die für die Zeltwiese vorgesehen sind, keine seltenen Pflanzenarten nachgewiesen.

Die westlich und südlich gelegenen Gräben sind als Biotop 6834-1031-001 „Gräben mit begleitendem Gehölzsaum, Schilf und Nasswiese im Sulztal nordwestlich Rappersdorf“ kartiert, in die Biotopfläche ist noch ein Wiesenbereich auf dem Flurstück 804 eingeschlossen. Im Bereich der Wiesenflächen wurde kein Großer Wiesenknopf vorgefunden. Die Gräben weisen einen Röhricht- und Hochstaudenbewuchs auf (Mädesüß, Blutweiderich, großer Baldrian)

Östlich schließen sich die Gehölzbestände (Biotopkartierung 6834-0189-006 „Schwimblattgesellschaften und Gehölze am Ludwig-Donau-Main-Kanal) an. Diese werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die für den Planungsbereich durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat folgendes Ergebnis:

- Säugetiere
In den Außenverkleidungen der Scheune wurden zwar keine Funde von Tieren oder Kot und auch sonst keine Hinweise auf einen Besatz von Fledermäusen festgestellt. Die Sulzaue hat jedoch Bedeutung als Jagdraum für ca. 15 Fledermausarten. Weitere Säugetierarten konnten im Wirkraum nicht nachgewiesen werden.
- Kriechtiere und Lurche
im Gebiet (ein Fundpunkt) und angrenzend entlang der Feldwege im Norden und Osten konnten an mehreren Stellen die Zauneidechse nachgewiesen werden.
- Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtier und Fische haben Vorkommen im Gebiet mangels geeigneter Habitate.

- Vögel
Die Sulzauen haben Bedeutung als Durchzugs- und Nahrungshabitat für feuchtgebietsbesiedelnde Vogelarten. In den schilfbestandenen Gräben im Umfeld der geplanten Zeltwiese treten röhrichtbesiedelnde Arten, wie Rohrammer, Teichrohrsänger und Sumpfrohrsänger auf.

Die Gräben wurden durch die Fachberatung für Fischerei hinsichtlich möglicher Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH – Richtlinie untersucht. Da die Gräben trockenfallen, wurden keine entsprechenden Arten vorgefunden, ferner brachte auch die Untersuchung des Mündungsbereiches des Grabens zur Sulz kein Ergebnis. Die Gräben sind aufgrund der Wasserarmut als Lebensraum für Fischarten wie Moderlieschen und Schlammpeitzker nicht geeignet.

Im Zusammenhang mit den Gräben und der Lage im Auenraum der Sulz hat der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die neu geplanten Einrichtungen gehen keine wertvollen Vegetationsbestände verloren. Es erfolgt lediglich eine Beeinträchtigung durch temporäre Beunruhigung.

Mit der geplanten Grabengestaltung durch Aufweitung und Uferabflachung wird ein aue-typischer Lebensraum geschaffen. Es ist beabsichtigt Artenschutzmaßnahmen für den Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch gezielte Ansaat und Mahdregime (späte Mahd entlang der Gräben) durchzuführen, dadurch entsteht auch ein Pufferstreifen zu den bestehenden Röhrichtbeständen entlang der Gräben, wodurch Störungen für Röhrichtbrüter vermieden werden.

Ferner soll ein Auegehölz gepflanzt werden, sodass ein weiterer standorttypischer Auenlebensraum geschaffen wird.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Die Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung haben nur eine mittlere Naturnähe. Teilweise sind die Böden durch Auffüllung überformt (Flurstück 809).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben wird nur geringfügig in die vorhandene Bodenstruktur (Schotterrasen, Unterstände, Wasch-/Toilettenhaus) eingegriffen. Auf den neu geplanten Parkplätzen ist eine wasserdurchlässige Befestigung (Schotterrasen) beabsichtigt.

Damit bleibt die Versickerungsfähigkeit auf dem größten Teil des Geltungsbereiches erhalten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Mit Ausnahme der o. g. Gräben sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Die Gräben sind als Entwässerungsgräben angelegt. Aufgrund der Grabenvegetation ist von einem hohen Grundwasserstand und infolge der geringen Bodenüberdeckung von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Der derzeitige Zustand der Gräben wird durch die Verbesserungsmaßnahmen aufgewertet. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Grundwasser, Entwässerungsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

***Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit***

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete und örtliche Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf den örtlichen Luftaustausch zu erwarten.

***Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit***

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Vorbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlung / Verkehr und freier Landschaft.

Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist der naturnahe Verlauf der Sulz mit den begleitenden Auenbiotopen westlich des Geltungsbereiches (Auwald an der Sulz nordwestlich Rappersdorf Biotopnr.: 6834-1060).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Temporär wird durch die Aufstellung von Zelten das Landschaftsbild geringfügig beeinträchtigt. Die vorgesehenen Baukörper zur Infrastruktur werden an den Talrand verlegt. Aufgrund der Vorbelastung (Gewerbegebiet) und infolge des überwiegenden Erhalts der Vegetationsbestände sowie durch die Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen wird sich der derzeitige Zustand verbessern.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringe Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter (Ludwig – Kanal) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Durch die Planung sind keine Eingriffe in Natura 2000-Gebiete vorgesehen. Auch durch den Abstand von 500m zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (sPA 6834 301 Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal) sind Beeinträchtigungen im Zuge der beabsichtigten Nutzung ausgeschlossen. Insofern ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura-2000-Schutzgebietssystems gegeben.

Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Stadt gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien durch Sonnenkollektoren auf Gebäuden ist möglich.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden keine Waldflächen beansprucht. Die Nutzung Landwirtschaftliche Flächen wird eingeschränkt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan zeigt keine konkrete Zielvorstellung für den Vorhabensbereich. Westlich ist eine geplante Ortsrandeingrünung entlang des Grabens vorgesehen. Aus Artenschutzgründen wird jedoch an der geplanten Erweiterung von Hochstauden- und Röhrichtvegetation entlang des Grabens mit artenreichem Extensivgrünland am Grabenrand festgehalten. Die Eingrünung der Gewerbefläche kann auch nördlich der Zeltwiese sichergestellt werden.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden durch den überwiegenden Erhalt der Freiflächen und geringer Versiegelung berücksichtigt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da durch die vorgesehene Planung keine besonders schützenswerten Landschaftsteile betroffen sind, ist der Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich ausgleichbar. Es ist von unter 0,1 ha Ausgleichsflächen auszugehen. Die Ausgleichsflächen werden innerhalb der Vorhabensfläche realisiert.

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes zu rechnen. Für die Zeltwiese müssten andere Standorte gesucht werden, die mit der Lage im Sulztal konfliktträchtiger sein werden.

8. Monitoring

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Als Monitoringmaßnahme wird vorgeschlagen die Frequentierung und Nutzung der Zeltwiese einschließlich Umgebung zu beobachten.

Das Monitoring hat ein Jahr nach Eröffnung zu erfolgen.

9. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, keine Beeinträchtigung der Wohnfunktion aufgrund Vorbelastung Beeinträchtigung Vorhaben durch Lärmimmission B 299	Mittlere Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Vegetationsbestände bleiben erhalten bzw. werden im Sinne des Artenschutzes (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Röhrichtrüter, Zauneidechse) verbessert, lediglich temporäre Störung	geringe Erheblichkeit
Boden	Böden tlw. überformt, Befestigung überwiegend wassergebunden	geringe Erheblichkeit
Wasser	Zwar hohe Empfindlichkeit durch hohen Grundwasserstand jedoch keine Auswirkung durch das Vorhaben	geringe Erheblichkeit
Klima	Kaltluftentstehungsfläche nicht betroffen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (temporär, wenn gezeltet wird), Anordnung der Baukörper an den Talrand. Eingrünungsmaßnahmen sind vorgesehen. Beseitigung der Erdauffüllungen (Flurstück 809)	geringe Erheblichkeit (befristet)
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur-/ Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung des Vorhabens verbleiben v. a. Auswirkungen geringer Erheblichkeit.



Max Wehner
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt BDLA)